



Die elektronische Justiz Ein deutscher Landesbericht¹

(Electronic Justice: a national german report)

Hanns Prütting

Professor of Civil Procedure

at the University of Cologne, Germany

Abstract: The observed worldwide development towards electronic process and an electronic organization of the entire judicial system will certainly move forward in the near future. Their use bring along advantages such as less time and costs. But the new challenges of electronic processes raise important questions, if compared to the traditional methods, in terms of constitutional guarantees such as access to justice, due process, equality between the parties, publicity, orality, free evidence evaluation, the right to a fair hearing and so on. The article intends to make a general overview of these subjects.

Gliederung: I. Einführung; II. Die historische Entwicklung; III. Die Rechtslage in Deutschland; 1. Einreichung von Schriftsätzen; 2. Zustellung durch das Gericht; 3. Verhandlung vor dem Gericht; 4. Protokollführung; 5. Beweisführung; 6. Aktenführung und Akteneinsicht; 7. Urteil; 8. Zwangsvollstreckung; 9. Mahnverfahren; 10. Register; IV. Die möglichen Vorteile; V. Die Probleme der elektronischen Justiz; VI. Die Wahrung von Verfahrensgarantien; 1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit; 2. Der Grundsatz der Mündlichkeit; 3. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit und insbesondere der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme; 4. Freie Beweiswürdigung; VII. Fazit

Keywords: Electronic Justice. Germany.

I. Einführung

Ein gerichtlicher Prozess ist nichts anderes als eine besondere Form der Kommunikation. Prozesse wollen und sollen Konflikte lösen. Das setzt das Erkennen des Problems und die

¹ Aus Anlass der 5. Nordostasien-Zivilprozessrechts-Konferenz am 14./15. November 2010 in Shanghai, China



Diskussion über Lösungsmöglichkeiten und Lösungswege voraus. Dabei bedarf es freilich wegen des abschließenden Charakters von Prozessen vor staatlichen Gerichten durch Eintritt der Rechtskraft besonderer und strenger Spielregeln. Striktes Verfahrensrecht ist daher eine wichtige Voraussetzung für die rechtskräftige und damit abschließende Entscheidung von Prozessen durch Gerichte.

Wenn aber ein Prozess eine besondere Form von Kommunikation ist, dann hat er zwangsläufig Teil an der Weiterentwicklung jeglicher Kommunikation. Moderne Technik und neue Kommunikationsmittel werden also zwangsläufig auch den Prozess vor staatlichen Gerichten beeinflussen. Die weltweite Entwicklung folgt dabei dem groben Raster: Mündlichkeit - Schriftlichkeit - Elektronische Kommunikation. Dabei ist klar, dass ein Prozess diese Elemente mischen kann. Das Verfahren muss weder zwingend rein mündlich oder rein schriftlich noch rein elektronisch angelegt sein. Nach der zweckmäßigsten Form wird daher im Folgenden zu suchen sein.

Eine weitere Frage gilt den Faktoren, die die Form des Gerichtsverfahrens bestimmen. Ist es letztlich der Gesetzgeber, der Richter oder sind es die Parteien, die entscheidenden Einfluss auf die Form und Gestaltung von Verfahren haben. Auch die Einwirkung sogenannter Verfahrensgrundsätze wie der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit, die möglicherweise eine bestimmte Verfahrensstruktur erzwingen, gehört hierher.

Insgesamt kann die Frage nicht ausbleiben, ob wir vor einer Revolution der Prozessabläufe stehen, ob wir also künftig einen elektronischen Zivilprozess führen werden und welche Konsequenzen dies hat.

II. Die historische Entwicklung

Lange Zeit, bevor es überhaupt die Möglichkeiten einer elektronischen Kommunikation gab, entwickelte sich der Zivilprozess in einer gemischt schriftlichen und mündlichen Form. Aus deutscher Sicht bedeutet dies, dass zunächst gem. § 128 Abs. 1 ZPO in jedem Rechtsstreit der Grundsatz der Mündlichkeit gilt. Dies bedeutet insbesondere, dass im Prozess die Stellung des Antrags, der Sachvortrag und die Erklärungen und Erörterungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden müssen. Das Urteil selbst ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung und setzt diese voraus. Ohne mündliche Verhandlung darf das Gericht in der Sache



keine Endentscheidung treffen, soweit nicht ein seltener Ausnahmefall gegeben ist. Bei seiner Entscheidung darf das Gericht nur denjenigen Prozessstoff berücksichtigen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.²

Dieser scheinbar reinen Mündlichkeit steht nun gegenüber, dass die Parteien den Grundsatz der Mündlichkeit im Wesentlichen auch dadurch erfüllen können, dass sie auf Schriftstücke Bezug nehmen (§ 137 Abs. 3 ZPO). Darüber hinaus werden insbesondere alle Anträge gem. § 297 Abs. 2 ZPO durch Bezugnahme zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Berücksichtigt man ferner, dass die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten ist (§ 129 ZPO), dass es in vielen Fällen ein sogenanntes schriftliches Vorverfahren gem. § 276 ZPO gibt und dass weiterhin alles mündlich Vorgetragene durch gerichtliche Protokollierung sowie Wiedergabe des Parteivorbringens im Urteil selbst schriftlich festgehalten werden, so merkt man, dass in der Praxis die schriftlichen Elemente den Grundsatz der Mündlichkeit sogar überwiegen. Allerdings hat die Mündlichkeit eines Verfahrens gegenüber der Schriftlichkeit eindeutige Vorteile. Das Gericht gewinnt einen lebendigen und unmittelbaren Eindruck von dem Vortrag und den Interessen der Parteien und kann wesentliche Punkte mit den Parteien erörtern. Missverständnisse können schnell aufgedeckt und beseitigt werden. Das Gericht selbst kann durch Hinweise nach Lage des Falles das Verfahren fördern.³

Von diesem Ausgangspunkt einer Mischung aus Schriftlichkeit und Mündlichkeit ausgehend hat sich die fortschreitende technische Entwicklung dem Prozessgeschehen aufgedrängt und den Gesetzgeber und den Richter immer wieder vor die Frage gestellt, welche neuen Technologien im Prozess akzeptiert werden können. Eine erste Herausforderung war dabei die Entwicklung des Telegramms im 19. Jahrhundert. Erstmals hat sich das deutsche Reichsgericht im Jahre 1899 mit der Frage beschäftigt, ob die Parteien eines Zivilprozesses Schriftsätze per Telegramm beim Gericht einreichen dürfen. Das Problem dabei war insbesondere das Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift unter einen solchen Schriftsatz.⁴ Trotz der fehlenden eigenhändigen Unterschrift hat das Reichsgericht letztlich die Möglichkeit, die Frist durch ein Telegramm zu wahren, akzeptiert. Diese Auffassung wurde später von allen deutschen Gerichten übernommen. Heute wird das

² BGH, NJW 1995, 1841; BAG, NJW 1996, 1166; *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 22. Aufl. § 128 Rn. 8, 29.

³ *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 2. Aufl. 2010, § 128 Rn. 3.

⁴ RGZ 44, 369; vgl. später ferner RGZ 155, 82; BGH NJW 2001, 1581.



Telegramm allgemein als rechtswirksamer bestimmender Schriftsatz anerkannt.⁵

Später hat sich dann das sogenannte „Fernschreiben“(Telex) entwickelt. In seiner ursprünglichen Form war das Fernschreiben eine Übertragung des Briefs des Absenders auf einem Sendegerät, bei dem beim Empfänger eine schriftlich fixierte Nachricht ankam. Später wurde durch verbesserte Formen von Bürofernschreiben auch eine rein elektronische Übermittlung und Kommunikation ermöglicht. Die Rechtsprechung hat in allen diesen Fällen die Grundsätze des Telegramms angewendet und auf eine eigenhändige Unterschrift verzichtet.⁶

Danach hat sich dann der sogenannte „Telebrief“ entwickelt, der eine gewisse Vorstufe zum heutigen Telefax darstellt. Während beim Telebrief noch die Post als Übermittler zwischengeschaltet war, wird heute bekanntlich bei der Übermittlung per Fax die Nachricht direkt von dem Absendertelefax zum Empfängertelefax übermittelt. Ähnliches gilt auch für die Weiterentwicklung des PC-Telefax, bei dem der Computer die Funktion des Sendegeräts übernimmt. In allen diesen Fällen hat die deutsche Rechtsprechung ebenfalls die formwahrende Schriftform anerkannt und akzeptiert.⁷

Heute hat sich bekanntlich die Kommunikation durch E-Mail durchgesetzt. Allerdings sind hierbei große Unsicherheiten entstanden, ob Schriftsätze an das Gericht per E-Mail eingereicht werden können. Die deutsche Rechtsprechung hat bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder die Auffassung vertreten, dass eine E-Mail nicht unter die Schriftform fällt, sondern als ein rein elektronisches Dokument unter § 130 a ZPO zu subsumieren ist und damit angesichts fehlender elektronischer Signatur oder sonstiger Unterschrift keine geeignete Form zur Einreichung eines bestimmenden Schriftsatzes darstellt.⁸ Eine Ausnahme hat die Rechtsprechung nur dort zugelassen, wo zusammen mit der E-Mail der vollständige bestimmende Schriftsatz mit der eigenhändigen Unterschrift in Form einer PDF-Datei der E-Mail angehängt war. Dieser Dateianhang wurde nach telefonisch getroffener Absprache des Anwalts mit einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Gerichts noch innerhalb der Frist bei Gericht ausgedruckt und lag nunmehr als schriftliches Dokument mit eingescannter Unterschrift dem Gericht vor. Für einen solchen Sonderfall hat der BGH in seiner Entscheidung vom 15.07.2008 einen bestimmenden Schriftsatz

⁵ *Schwoerer*, Die elektronische Justiz, 2005, S. 31.

⁶ Vgl. dazu BHZ 87, 65 = NJW 1983, 1498; BGHZ 79, 314, 316 = NJW 1981, 1618; BGH, GRUER 1955, 29.

⁷ So insbesondere der gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, NJW 2000, 2340.

⁸ BGH, NJW 2008, 2649; BGH, MDR 2009, 401.



bejaht.⁹

In keinem Falle ausreichend ist bis heute die telefonische Erklärung einer Partei über das Prozessgeschehen. Diese aus deutscher Sicht sehr zurückhaltende und nicht immer in sich konsistente Fortentwicklung der Rechtsprechung zu modernen Kommunikationsformen ist in jüngerer Zeit dadurch ergänzt worden, dass der Gesetzgeber seit etwa 10 Jahren den Versuch macht, durch Anpassung von Formvorschriften einen elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen. Zu Beginn dieser gesetzgeberischen Entwicklung steht das Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13.07.2001.¹⁰ Eingefügt wurde in die ZPO insbesondere § 130 a, der für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Aussagen und Erklärungen Dritter neben der Schriftform die Aufzeichnung als elektronisches Dokument ausreichen lässt. Dieses Gesetz ist vielfach kritisiert worden und hat wenig Erfolg gebracht. Insbesondere sind die zu seiner Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen weithin nicht ergangen. Eine Ergänzung dieses Formvorschriftenanpassungsgesetzes stellte das Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001 dar.¹¹ Es hat aus der Sicht des absendenden Gerichts die Möglichkeit eröffnet, auch elektronische Dokumente zuzustellen. Dieses Gesetz hat den Handlungsspielraum der Gerichte ausgeweitet und ihnen die Möglichkeit gegeben, die bei Gericht auf elektronischem Wege hergestellten Schriftstücke direkt per E-Mail zum Zwecke der Zustellung an den Adressaten zu verschicken, ohne sie auszudrucken.

Einen weiteren Schritt der Entwicklung eines elektronischen Rechtsverkehrs hat die Einführung der sogenannten elektronischen Signatur durch das Signaturgesetz gebracht.¹² Mit der Möglichkeit der Nutzung einer elektronischen Signatur wurde der Versuch gemacht, Gefahren und Risiken des elektronischen Rechtsverkehrs wie Veränderung der Dokumente und Fälschung des Namens zu unterbinden. In der Praxis war die Einführung der elektronischen Signatur außerordentlich wenig erfolgreich. Das Verfahren zu ihrer Nutzung ist sehr kompliziert. Dadurch wird der typische Vorteil einer elektronischen Kommunikation, nämlich kostengünstig, schnell und unkompliziert zu kommunizieren, wiederum aufgehoben.

⁹ BGH, NJW 2008, 2649.

¹⁰ Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13.07.2001, Bundesgesetzblatt I 1542.

¹¹ Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001, Bundesgesetzblatt I S. 1206.

¹² Das Signaturgesetz ist Art. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997, Bundesgesetzblatt I 1870.



Den entscheidenden Schritt hin zu einer elektronischen Justiz hat der deutsche Gesetzgeber dann mit dem Justizkommunikationsgesetz vom 25.02.2005 gemacht.¹³ Durch dieses Gesetz ist insbesondere die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Akte ermöglicht worden (§§ 298, 298 a ZPO). Ferner kann seither der Richter ein gerichtliches elektronisches Dokument herstellen, dessen handschriftliche Unterzeichnung dadurch ersetzt wird, dass das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird (§ 130 b ZPO). Weiterhin ist gem. § 299 Abs. 3 ZPO eine Akteneinsicht in die elektronische Akte möglich. Eine Neuregelung findet auch die Beweiskraft elektronischer Dokumente gem. § 371 a ZPO. Schließlich regelt der neue § 416 a ZPO die Beweiskraft von Ausdrucken öffentlicher elektronischer Dokumente. Mit diesem Gesetz und mit weiteren Änderungen in der Zwangsvollstreckung und im Registerwesen hat der Gesetzgeber jedenfalls die Grundlagen geschaffen, um ein elektronisches Verfahren zu ermöglichen.

Auf der Basis dieser zunächst von der Rechtsprechung und später dann vom Gesetzgeber entwickelten Möglichkeiten zur Schaffung einer elektronischen Justiz hat sich seit einigen Jahren auch die Wissenschaft verstärkt mit der Thematik befasst. Soweit ersichtlich wurde zum ersten Mal im Jahre 1999 auf der Tagesordnung der Konferenz der International Association of Procedural Law das Thema behandelt. Damals hat Rüßmann durch seinen Generalbericht und den Vortrag zum Thema „Herausforderung der Informationsgesellschaft: Die Anwendung moderner Technologien im Zivilprozess und in anderen Verfahren“ die Debatte eröffnet. Später hat es dann im Jahre 2002 in Montevideo eine Konferenz des ibero-amerikanischen Instituts für Prozessrecht und in Zürich eine Tagung der deutschen Zivilprozessrechtslehrer gegeben. Bei der letztgenannten Tagung haben Astrid Stadler aus Konstanz und Georg Kodek aus Wien zum deutschen und zum österreichischen Recht Vorträge über den Zivilprozess und neue Formen der Informationstechnik gehalten.¹⁴ Eine Fortsetzung dieser wissenschaftlichen Diskussionen ergab sich im Jahre 2007 auf dem 13. Weltkongress für Zivilprozessrecht in Brasilien. Schließlich fand vor kurzem in Ungarn ein Kolloquium der Internationalen Vereinigung für Prozessrecht zum Thema „Elektronische Justiz – Gegenwart und Zukunft“ statt. Bei dieser Veranstaltung in Pecs vom 23. – 25.09.2010 wurden die verschiedenen Aspekte elektronischer Justiz noch einmal unter internationaler Beteiligung intensiv diskutiert. Die Referate dieses Kongresses sind noch nicht veröffentlicht.

¹³ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 25.02.2005, Bundesgesetzblatt I 837.

¹⁴ Stadler, ZZP 111 (2002), 413; Kodek, ZZP 111 (2002), 445.



III. Die Rechtslage in Deutschland

Der Gesetzgeber hat heute (wie angedeutet) in der deutschen ZPO vielfältige Vorkehrungen getroffen, um einen elektronischen Zivilprozess führen zu können. Im Folgenden sind wesentliche Stationen des Prozesses kurz zu beleuchten.

1. Einreichung von Schriftsätzen

Wollen die Parteien eines Zivilprozesses die Klageschrift selbst, die Klageerwiderung oder einen sonstigen vorbereitenden Schriftsatz und seine Anlagen sowie Anträge und Erklärungen aller Art bei Gericht einreichen, so können sie sich gem. § 130 a der elektronischen Form bedienen, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und der Absender das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht (§ 130 a Abs. 1 Satz 2 ZPO). Diese für die erste Instanz generell geltenden Vorschriften sind auch bei der Einlegung von Rechtsmitteln und in der Berufungs- sowie in der Revisionsinstanz anwendbar (vgl. §§ 519 Abs. 4, 520 Abs. 5, 525, 549 Abs. 2, 551 Abs. 4 ZPO). In der Praxis wird von dieser Form bisher (abgesehen von Modellversuchen) nicht Gebrauch gemacht, weil die Nutzung einer elektronischen Signatur sich noch nicht durchgesetzt hat.

2. Zustellung durch das Gericht

Im Regelfall muss das Gericht alle für den Prozess relevanten Dokumente von Amts wegen an den Prozessgegner zustellen (§§ 166 – 190 ZPO). Dies gilt insbesondere dort, wo die Zustellung vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Zustellung dient der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs und zugleich dem Nachweis des Zeitpunkts der Übermittlung. Der Gesetzgeber hat in § 130 b ZPO vorgesehen, dass in allen Fällen der Zustellung von Dokumenten, die die handschriftliche Unterzeichnung eines Richters oder einer anderen am Gericht tätigen Person vorschreiben, die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, wenn die verantwortliche Person am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügt und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Darüber hinaus können nach § 174 Abs. 3 ZPO Dokumente auf elektronischem Wege zugestellt werden. Dies gilt für Rechtsanwälte und andere Organe der Rechtspflege in jedem Falle, für die übrigen Verfahrensbeteiligten dann, wenn sie einer



Übermittlung auf elektronischem Wege ausdrücklich zugestimmt haben. Auch hier bedarf es einer elektronischen Signatur.

3. Verhandlung vor dem Gericht

Schon im Jahre 2002 hat der deutsche Gesetzgeber den herkömmlichen Begriff der mündlichen Verhandlung in der Weise durchbrochen, dass er als Verhandlung auch eine Videokonferenz erlaubt (§ 128 a ZPO). Es können sich also eine oder beide Parteien sowie deren Rechtsanwälte an jedem beliebigen Ort außerhalb des Gerichts aufhalten und von dort aus alle Prozesshandlungen so vornehmen, als wären sie im Sitzungssaal anwesend. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis beider Parteien, ferner ein Antrag zumindest von einer Seite. Darüber hinaus müssten im jeweiligen Gericht selbstverständlich die technischen Möglichkeiten für eine Ton- und Bildübertragung vorhanden sein. § 128 a ZPO lässt also nicht eine reine Telefonkonferenz oder eine reine Bildübertragung zu.

Im März 2010 haben die deutschen Bundesländer einen Gesetzentwurf eingebracht, der den Einsatz von Videokonferenzen im gerichtlichen Verfahren intensivieren soll. Im Einzelnen soll geregelt werden, dass künftig auch der Einsatz von Dolmetschern im gerichtlichen Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung generell zugelassen werden kann. Weiterhin soll § 128 a ZPO in der Weise eine Erleichterung erfahren, dass von dem Erfordernis des Einverständnisses aller Parteien mit dem Einsatz einer Videokonferenz abgesehen wird. Es soll dann lediglich von einer Seite ein Antrag erforderlich sein. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob dieses Gesetz in der geplanten Form in Kraft treten wird.

4. Protokollführung

Das Gesetz sieht zwingend vor, dass über jede mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen ist (§ 159, 160 ZPO). In diesem Zusammenhang ermöglicht § 160 a ZPO dass das Protokoll auch auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden kann. Zwar handelt es sich dabei nur um eine vorläufige Protokollaufzeichnung, die später regelmäßig in Schriftform abgefasst werden. Allerdings lässt es § 160 a Absatz 4 auch zu, dass das Protokoll als elektronisches Dokument gem. § 130 b ZPO

gespeichert ist.

5. Beweisführung

In vielfältiger Weise hat der deutsche Gesetzgeber eine Beweisführung auch auf elektronischem Wege ermöglicht. So sieht § 128 a Abs. 2 ZPO vor, dass im Einverständnis der Parteien das Gericht gestatten kann, dass Zeugen und Sachverständige sowie Parteien im Wege einer Videokonferenz aussagen. Weiterhin sieht § 371 a ZPO vor, dass private elektronische Dokumente, soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, in gleicher Weise wie private Urkunden Beweiskraft entfalten können. Sie sind somit nicht nur durch Augenschein des Gerichts, sondern als Urkundenbeweis zulässig. Der Augenschein muss allerdings persönlich durch den Richter erfolgen. Ein Augenschein im Rahmen einer Videokonferenz ist bisher nach dem deutschen Recht nicht zulässig. Für öffentliche Urkunden, die als elektronisches Dokument vorhanden sind, regelt § 416 a ZPO die Gleichstellung mit einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift.

6. Aktenführung und Akteneinsicht

Sämtliche relevanten schriftlichen und mündlichen Vorgänge eines Prozesses werden im Rahmen einer Prozessakte schriftlich abgebildet. Künftig sollen demgegenüber im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs alle Vorgänge eines gerichtlichen Verfahrens von der Klageeinreichung bis zur Urteilszustellung durch eine elektronische Akte abgebildet werden (§ 298 a ZPO). Zwar können, so lange die rein elektronische Akte noch nicht vorhanden ist, von allen elektronischen Dokumenten für die Akten auch Ausdrucke angefertigt werden (§ 298 Abs. 1). Aber letztlich ist es das Ziel des deutschen Gesetzgebers, eine rein elektronische Aktenführung zu ermöglichen. Allerdings hat der Gesetzgeber diese Regelung vom Erlass einer zusätzlichen Rechtsverordnung abhängig gemacht, die die Einzelheiten regeln soll. Diese Rechtsverordnung liegt bis heute noch nicht vor. Soweit künftig eine elektronische Akte gegeben ist, kann auch auf elektronischem Wege eine Akteneinsicht erfolgen und es können vom jeweiligen Datenträger Archivabschriften erteilt werden (§§ 299 Abs. 3, 299 a ZPO).



7. Urteil

Das Gericht kann gem. § 130 b ZPO auch ein Urteil als elektronisches Dokument herstellen und es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. In diesem Falle sieht die Urteilszustellung gem § 317 Abs. 3 und Abs. 5 ZPO vor, dass neben der elektronischen Übermittlung auch schriftliche Ausdrücke des elektronischen Dokuments erfolgen können, dass aber auch umgekehrt ein in Papierform vorliegendes Urteil als elektronisches Dokument übermittelt werden kann. Die elektronische Form ist auch im Falle der Berichtigung eines Urteils anwendbar (§ 319 Abs. 2 ZPO). Schließlich ist darüber hinaus die Berichtigung des Tatbestandes eines Urteils nach § 320 Abs. 4 ZPO ebenfalls in elektronischer Form möglich. Alle diese Regelungen für Urteile gelten gem. § 329 Abs. 1 auch für Beschlüsse.

8. Zwangsvollstreckung

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass der Gläubiger seinen Antrag an den Gerichtsvollzieher in elektronischer Form übermittelt (§ 753 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Allerdings setzt dies wiederum voraus, dass durch eine (noch nicht vorhandene) Rechtsverordnung elektronische Formulare zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, dass auch der Gerichtsvollzieher seine Aktenführung in elektronischer Form gestaltet (§ 760 Satz 2 ZPO). Darüber hinaus ist insbesondere das sogenannte Schuldnerverzeichnis gem. den §§ 915 ff. ZPO elektronisch geführt.

9. Mahnverfahren

Eine besondere Form der Klageerhebung in einer vereinfachten Art und Weise ist das sogenannte Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO. In allen Fällen, in denen der Gläubiger eine bestimmte Geldsumme verlangt, kann er statt einer Klage einen sogenannten Mahnantrag einreichen. Dieser Mahnantrag muss in elektronischer Form eingereicht werden und wird auch vom zuständigen Amtsgericht in gleicher Weise rechtlich bearbeitet. Die insoweit erforderlichen Rechtsverordnungen hat der deutsche Gesetzgeber erlassen. Damit ist das Mahnverfahren bisher das einzige und erste Verfahren, in dem sich auch in der Praxis die elektronische Bearbeitung durchgesetzt hat. Die Einzelheiten dieser elektronischen Form regeln die §§ 703 b und 703 c ZPO



sowie die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten (Bundesgesetzblatt I 1978, S. 705, eine Neufassung ist am 30.01.2009 bekannt gemacht, Bundesanzeiger 2009, Nr. 22 vom 11.02.2009, S. 502).

10. Register

In der Praxis umgesetzt sind weiterhin das elektronische Handelsregister sowie weitgehend der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen. Im Einzelnen wird in Vollzug einer europäischen Richtlinie aus dem Jahre 2003 das deutsche Handelsregister seit dem 01.01.2007 ausschließlich elektronisch geführt (§ 8 Abs. 1 HGB). Es können also sämtliche Anträge und Unterlagen nur noch elektronisch eingereicht werden. Darüber hinaus kann heute jedermann im Internet Einsicht in das Handelsregister nehmen (§ 9 Abs. 1 HGB). Diese Einsichtnahme im Internet bedarf keines Nachweises eines rechtlichen Interesses, sie ist allerdings kostenpflichtig (€ 4,50 pro Registerblatt). Lediglich die Neubekanntmachungen des letzten Monats können kostenfrei abgerufen werden (§ 10 HGB).

Ähnliches gilt nunmehr auch für das Grundbuch und den Grundbuchverkehr. Auch dieser wird derzeit bundesweit auf eine rein elektronische Grundbuchform überführt. Dieser Vorgang ist allerdings noch nicht in allen Bundesländern abgeschlossen. Soweit ein elektronisches Grundbuch vorhanden ist, können die berechtigten Gerichte, Behörden und Notare auf elektronischem Wege Einsicht in das Grundbuch nehmen (§ 133 GBO). Damit ist heute eine Grundbucheinsicht in jedem Notariat vom PC aus möglich. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch Gesetz vom 11.08.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2713) vorgesehen, dass auch ein vollständiger elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eingeführt wird. Damit können künftig alle Anträge und Erklärungen sowie Nachweise an das Grundbuchamt in elektronischer Form übermittelt werden. Noch nicht abgeschlossen ist die weitere Planung, ein elektronisches Verfahren zur Eintragung von Grundschulden unter Einbindung der Banken einzuführen.

Seit Juli 2010 existiert der Entwurf eines Gesetzes für ein elektronisch geführtes zentrales Testamentsregister. Künftig soll also nach dem Willen des Gesetzgebers auch das Nachlasswesen soweit möglich in elektronischer Form abgewickelt werden.



IV. Die möglichen Vorteile

Der bisherige Überblick zum deutschen Recht hat gezeigt, dass der Gesetzgeber in den vergangenen 10 Jahren alle wesentlichen normativen Voraussetzungen geschaffen hat, um ein umfassendes elektronisches Verfahren und eine umfassende elektronische Arbeitsweise der Justiz zu ermöglichen. Mit diesen gesetzlichen Regelungen gibt der Gesetzgeber zugleich zu erkennen, dass er sich in naher Zukunft umfassende Vorteile einer elektronischen Justiz verspricht. Solche Vorteile liegen zunächst auf der Hand. Die Kommunikation zwischen dem Gericht und allen übrigen Verfahrensbeteiligten kann in massiver Weise beschleunigt werden. Der Ausdruck aller schriftlichen Texte und deren Versendung können entfallen. Dies führt zugleich zu einer Reduktion von Papier-, Druck- und Postversandkosten. Darüber hinaus kann ein elektronisches Verfahren auch Personalkosten einsparen. Aus der Sicht des Bürgers kann dies langfristig große Erleichterungen mit sich bringen, die zugleich das Ansehen der Justiz als ein moderner Dienstleistungsbetrieb stärken. Aus der Sicht des Gerichts kommt hinzu, dass die umfassende und viel Raum erfordernde Führung und Aufbewahrung von Akten entfallen kann. Die Verfügbarkeit und die Einsichtnahme in elektronische Akten sind stets gegeben und unabhängig vom jeweiligen Ort des Richters. Ein Zugriff mehrerer Bearbeiter auf die Akte ist möglich, ohne dass diese in zeitraubender Weise von einem Ort zum anderen transportiert werden muss. Es wird also künftig möglich sein, dass gleichzeitig der Richter an und mit der Akte arbeitet, dass zusätzlich der jeweilige Kostenbeamte unter Nutzung der Akte seine Kostenfestsetzung durchführt und dass zusätzlich die jeweilige Partei oder der Dritte als Antragsteller Akteneinsicht nimmt.

Es liegt auf der Hand, dass darüber hinaus die Vorteile einer elektronischen Justiz intensiv gesteigert werden können, wenn sich künftig ein elektronischer Rechtsverkehr zwischen Gericht und Parteien mit einer elektronischen Aktenführung und Aktenbearbeitung verknüpfen lässt. So wird darauf hingewiesen, dass die in jeder Prozessführung enthaltenen typischen Grundlagendaten von den verschiedenen Beteiligten eines Verfahrens (Kläger, Beklagter, Gericht) immer wieder aufs Neue erfasst und wiedergegeben werden müssen. Dies betrifft insbesondere Namen und Adressen der Beteiligten, Höhe des Streitwerts, Angaben zum Streitgegenstand, Anwaltsvertretung der Parteien und Ähnliches. Künftig wäre es denkbar, dass solche identischen Grundlagendaten jedes Prozesses strukturiert erfasst und von jedem der Beteiligten elektronisch übernommen werden können. Die Vorteile eines solchen Verfahrens könnten sich insbesondere in einer Rechtsmittelinstanz zeigen, die auf den gesamten Datensatz der ersten Instanz zurückgreifen

könnte.¹⁵

Insgesamt drängen sich die Vorteile einer elektronischen Justiz so sehr auf, dass man sich zwangsläufig die Frage stellt, woran es eigentlich liegt, dass sich die elektronische Justiz weltweit und jedenfalls in Deutschland noch nicht durchgesetzt hat.

V. Die Probleme der elektronischen Justiz

Versucht man die Gründe zu erfassen, warum sich trotz der vorhandenen Gesetzesgrundlagen die elektronische Justiz in Deutschland nur in ganz wenigen Bereichen (Mahnverfahren, Registerführung) durchgesetzt hat, so lassen sich im Wesentlichen fünf verschiedene Gründe nennen. Im Einzelnen ist darauf hinzuweisen, dass deutsche Gerichte regelmäßig noch nicht ausreichend mit der erforderlichen Technik ausgestattet sind. So fehlt es insbesondere an den technischen Voraussetzungen in aller Regel, um Videokonferenzen und Ähnliches durchzuführen. Dies alles ist im Kern ein finanzielles Problem. Ein zweiter bereits erwähnter Grund ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen (vgl. etwa § 298 a ZPO) noch nicht die erforderlichen Rechtsverordnungen zur Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten erlassen hat.

Ein dritter, ebenfalls bereits genannter Grund für die zögerliche Umsetzung ist das gesetzliche Erfordernis, dass die elektronischen Elemente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Das Verfahren zur Herstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist umständlich und hat sich in der Praxis noch nicht durchgesetzt. Insbesondere verstärken sich hier einerseits die fehlende technische Ausstattung und andererseits die Sorge der Beteiligten, dass sich der Aufwand einer elektronischen Signatur nicht lohnt, weil auch im Übrigen ein elektronisches Verfahren praktisch noch nicht durchführbar ist. Ein weiterer vierter Aspekt der fehlenden Durchsetzung ist die Sorge vieler Menschen vor ausreichender Datensicherheit. Der Gedanke des Datenschutzes hat sich in Deutschland insgesamt seit vielen Jahren zu einem Hemmnis mancher moderner Verfahren entwickelt. Der Gedanke, dass vom Staat und seinen Behörden ebenso wie von Gerichten, in gleicher Weise aber auch von privaten Personen (Banken, Versicherungen und Ähnliches) umfassend Daten gespeichert werden, bereitet vielen Menschen in Deutschland Sorge und ist oft Anlass zu teilweise auch irrationalen Ängsten. Fünftens muss darauf

¹⁵ Zu solchen Überlegungen vgl. *Schwoerer*, Die elektronische Justiz, 2005, S. 28.



hingewiesen werden, dass der Umgang mit elektronischen Medien und der technische Zugang nicht jedermann offen steht. Auch hier haben sich (insbesondere bei älteren Menschen) große Schwellenängste ergeben, die dazu führen, dass viele Menschen Sorge haben, ob sie bestimmte technische Vorrichtungen bedienen können. Eine solche psychologische Zugangssperre kann ebenfalls ein großes Hindernis für die Durchsetzung elektronischer Verfahren sein.

Mögen auch die genannten Probleme heute noch die Durchführung einer elektronischen Justiz verhindern, so handelt es sich wohl durchgehend um Probleme, die im Laufe der Zeit veränderbar sind. Letztlich wird es daher nur eine Frage der Zeit sein, bis durch Schaffung technischer Einrichtungen und Schaffung rechtlicher Voraussetzungen sowie Überwindung von Schwellenängsten und bessere Informationen über elektronische Verfahren die Akzeptanz steigt und die Umsetzung der Verfahren möglich sein wird. Daher ist es die eigentlich entscheidende Frage einer künftigen elektronischen Justiz, ob ihr grundsätzliche Bedenken aus dem Bereich der Verfahrensgarantien entgegenstehen, die sich nicht durch bessere Ausstattung und Zeitablauf lösen lassen. Diesen Kernfragen ist im Folgenden ein wenig näher nachzugehen.

VI. Die Wahrung von Verfahrensgarantien

Auch wenn aus deutscher Sicht ein gewisser Nachholbedarf an Technik, an Vertrauen und Anwendungssicherheit sowie an Überwindung psychologischer Barrieren besteht, so ist es doch sicher kein Wagnis, das Fortschreiten der Rechtsentwicklung hin zu einem virtuellen Zivilprozess ohne Akten aus Papier, ohne persönliche Kontakte der Beteiligten und ohne mündliche Verhandlung im klassischen Sinn zu prophezeien.¹⁶ Daher ist nunmehr abschließend der Frage nachzugehen, welche Verfahrensgrundlagen jenseits aller Technik durch eine elektronische Justiz in Gefahr geraten könnten. Erst dann kann entschieden werden, ob eine totale elektronische Justiz wünschenswert und rechtlich möglich ist.

1. Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit hat Verfassungsrang. Er ist nach allgemeiner Auffassung im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip enthalten (Art. 20 Abs. 1, Abs. 3, 28 Abs. 1 GG). Die Öffentlichkeit ist auch durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet. Es geht um das Vertrauen des Volkes in die Gerichte und um die Verhinderung von Geheimverfahren. Im deutschen Recht ist die

¹⁶ In diesem Sinne bereits *Stadler*, ZZP 111, 2002, S. 413, 414.



Öffentlichkeit in § 169 GVG im Einzelnen geregelt. Öffentlichkeit besteht in jedem Termin zur mündlichen Verhandlung einschließlich von Beweisaufnahmen und Verkündung von Entscheidungen. Im Falle einer Videokonferenz befinden sich eine oder beide Parteien in einem privaten Raum, der regelmäßig wohl nicht öffentlich zugänglich sein wird. Dies stört nach anerkannter Auffassung den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht, da diese sich nur auf den Gerichtssaal und das Gericht und sein Verhalten bezieht. Verletzt wäre der Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn sich auch das Gericht in einen eigenen Videokonferenzsaal zurückziehen würde, der für Dritte nicht zugänglich wäre. Darüber hinausgehende negative Aspekte, die vom Grundsatz der Öffentlichkeit abzutrennen sind, wie insbesondere die öffentliche Übertragung von Gerichtsverfahren durch Medien, sind im Rahmen einer Videokonferenz nicht zu befürchten.

2. Der Grundsatz der Mündlichkeit

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist in § 128 ZPO niedergelegt. Er besagt, dass die mündliche Verhandlung und die Verkündung der Entscheidungen in einer mündlichen Form erfolgen müssen und dass darüber hinaus ohne vorherige mündliche Verhandlung keine Entscheidung getroffen werden darf. Im Rahmen der Gerichtsentscheidung darf nur dasjenige Parteivorbringen berücksichtigt werden, das in der mündlichen Verhandlung auch vorgetragen ist. Allerdings ist das Mündlichkeitsprinzip nicht verfassungsrechtlich zwingend geboten, sondern es entspricht der Tatsache, dass es nach langjähriger Erfahrung von großem praktischem Vorteil ist, wenn die Parteien bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Prozessbeteiligten Gelegenheit haben, in unmittelbarer Rede und Gegenrede den Sach- und Streitstoff zu erörtern. In diesem Sinne einer gesprächsweisen Erörterung der Streitsache ist auch im Falle einer Videokonferenz ein Verstoß gegen das Prinzip der Mündlichkeit nicht zu sehen. Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass die unmittelbare Anwesenheit der Prozessbeteiligten kein ausschlaggebendes Kriterium für die Mündlichkeit ist, sondern dass die Übertragung von Bild und Ton für die unmittelbare Wahrnehmung im Sinne des Grundsatzes der Mündlichkeit ausreicht.

3. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit und insbesondere der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

Der Begriff der Unmittelbarkeit bedeutet, dass die Verhandlung der Parteien unmittelbar vor dem erkennenden Gericht, also vor demjenigen Spruchkörper erfolgt, der auch die



Entscheidung fällt. Bedeutung hat die Unmittelbarkeit vor allem in Rahmen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, die § 355 ZPO vorsieht. Danach muss die Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht erfolgen. Auch dieser Grundsatz ist durch eine Videokonferenz erkennbar nicht tangiert, da es bei der Unmittelbarkeit um das Verhältnis von Parteien bzw. Beweisaufnahme und Prozessgericht geht. Typische Durchbrechungen der Unmittelbarkeit wären etwa die Beweisaufnahme durch einen nicht zur Entscheidung berufenen Richter wie den beauftragten oder den ersuchten Richter (§§ 361, 362 ZPO). Ein solcher Fall ist im Rahmen elektronischer Justiz nicht gegeben.

Von diesen Überlegungen zu trennen ist es, wenn moderne Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung wie etwa eine Mediation im Rahmen einer elektronischen Form durchgeführt werden sollen. Hiergegen bestehen massive Bedenken. Gerade im Falle der Mediation kommt dem realen und unmittelbaren Kontakt des Mediators mit den Parteien, teilweise sogar in Einzelgesprächen, ausschlaggebende Bedeutung zu. Viele außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren beruhen nicht zuletzt auf einer gewissen Souveränität, Ausstrahlung und Autorität der dritten Personen (Schlichter, Mediator, Gutachter). Im Rahmen solcher Verfahren würde wahrscheinlich der Einfluss des zur Streitbeilegung berufenen Dritten deutlich vermindert, wenn man den Versuch der Streitbeilegung in einer elektronischen Form durchführen würde. Daher sind solche Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung wohl auch künftig zwingend persönlich und unmittelbar durchzuführen.

4. Freie Beweiswürdigung

Schwieriger als die Wahrung der bisher genannten Grundsätze ist die Frage zu beurteilen, ob der in § 286 ZPO niedergelegte Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung im Rahmen eines elektronischen Verfahrens gewahrt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass es auch modernste Technik nicht erreichen kann, die Entscheidung durch die subjektive Überzeugung des streitentscheidenden Richters zu ersetzen. Es wird also auch künftig alles von der richterlichen Überzeugung abhängen. Richterliche Überzeugung im Bereich der Tatsachenbehauptungen setzt aber eine unmittelbare Wahrnehmung der Beweismittel und deren Bewertung voraus. Vor allem im Bereich des im Zivilprozess häufigen Zeugenbeweises wird dabei der Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen eine erhebliche Bedeutung zukommen. Der Gedanke liegt nahe, dass



eine intensive Glaubwürdigkeitsprüfung des Zeugen im Rahmen einer elektronischen Prozessführung erhebliche negative Einflüsse hinnehmen muss. Bestimmte Hinweise der Vernehmungspsychologie lassen sich wohl stets nur im Rahmen des unmittelbaren und persönlichen Gegenüberstehens feststellen. Hierzu gehören Einzelheiten der Körpersprache, der Art des Sprechens sowie bestimmter Detailreaktionen. Verständlicherweise wird daher in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen, dass es leichter sei, wahrheitswidrige Behauptungen in eine Kamera als direkt in das Gesicht des Richters zu formulieren.¹⁷ Dem wird vor allem von Untersuchungen und Erfahrungen aus den USA entgegengehalten, dass die Videotechnik bei entsprechendem technischen Einsatz den Zeugen eher genauer und umfassender in den Blick nehmen kann, als bei unmittelbarer Gegenüberstellung. Dies führt zu der Überlegung, das Problem der Videotechnik liege eher in einem Zuviel an Informationen als in einem Zuwenig. Letztlich wird man solche Behauptungen nicht generell bejahen oder verneinen können. Für die Aussage von Zeugen und vor allem für den Rückgriff auf einen Zeugen, der wegen der örtlichen Entfernung persönlich nicht erscheinen kann (man denke an einen Zeugen aus dem Ausland) wird die Videokonferenz sicherlich ein Vorteil sein. Für die Überprüfung der Glaubwürdigkeit wird man letztlich doch stets versuchen müssen, den Zeugen persönlich zu laden. Es dürfte daher künftig eine wichtige Aufgabe für den Richter sein, im Einzelnen vorab einzuschätzen, ob es (etwa wegen widerstreitender Zeugenaussagen) auf die besondere Glaubwürdigkeit eines Zeugen ankommt.

Im Rahmen der Beweisführung durch Sachverständige sowie im Rahmen des Urkundenbeweises und der Parteivernehmung werden in aller Regel solche Schwierigkeiten nicht auftauchen. Hierfür scheint die Videokonferenz voll geeignet. Dagegen scheint sich bisher die Einnahme eines Augenscheins dem elektronischen Verfahren zu entziehen.

VII. Fazit

Die weltweit zu beobachtende Entwicklung hin zu einer elektronischen Prozessführung und zu einer elektronischen Organisation der gesamten Justiz wird sicherlich in naher Zukunft weiter voranschreiten. Viele technische und finanzielle sowie psychologische Probleme, die heute noch bestehen, lassen sich im Laufe der Zeit ausräumen. Auch die klassischen Verfahrensgarantien der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweiswürdigung sind durch

¹⁷ Vgl. *Erdinger*, DRiZ 1996, 290; *Stadler*, ZZP 111, 2002, 440.



eine elektronische Justiz nicht grundsätzlich und generell tangiert. Ausnahmen wird man wohl dort anerkennen müssen, wo (insbesondere im Rahmen von Mediationen) die Unmittelbarkeit des Agierens zwischen Mediator und Parteien erforderlich ist. Ausnahmen wird man ferner dort machen müssen, wo die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in Frage steht. Schließlich wird eine elektronische Justiz auch nicht in jedem Falle die Beweisführung durch Augenschein ermöglichen können. In solchen Fällen wird das Gericht die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme weiterhin bevorzugen. Dies führt zu dem naheliegenden Ergebnis, dass auch künftig der Gesetzgeber eine elektronische Justiz nicht zwingend und ausschließlich einführen kann und sollte, sondern dass er einen gewissen Ermessensspielraum für das Gericht eröffnen muss, falls von der Regelform abgewichen werden sollte.

So wichtig und so interessant die geschilderte Entwicklung hin zu einer elektronischen Justiz im Hinblick auf den Faktor Zeit und die in der Justiz aufgewendeten Kosten sowie den allgemeinen Aufwand auch sein mögen, man darf dennoch nicht verkennen, dass eine elektronische Justiz die eigentlichen Kernprobleme des Zivilprozesses nicht zu lösen vermag. Weder die absolut zentrale Unabhängigkeit und Neutralität des Richters noch die grundlegenden verfassungsrechtlich gesicherten Verfahrensgarantien werden durch eine elektronische Prozessführung in irgendeiner Form ausgebaut und gesteigert. Die grundlegenden Ziele eines Zivilprozesses, die Ermittlung der wahren Rechtslage, die Durchsetzung geltend gemachter Ansprüche sowie die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden durch ein faires Verfahren und damit der Gedanke einer Legitimation durch Verfahren können letztlich nur erreicht werden, wenn zentrale Grundsätze des Rechtsstaates im Prozess umgesetzt werden. Wichtiger als ein elektronischer Zivilprozess sind also Gesichtspunkte wie der freie Zugang zur Justiz, das faire Verfahren, die Waffengleichheit und die Chancengleichheit der Parteien, das Angebot eines wirkungsvollen und effektiven Rechtsschutzes sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs.